



**DKBC - Rechtsausschuss**

Stv. Vorsitzender Bernd Herrmann - Langenmantelstraße 32 - 86153 Augsburg  
☎ 0821-33428 - ☎ 0176-21206995

Internet: <http://www.dkbc.de/> e-Mail: [beisitzer2\\_rechtsausschuss@dkbc.de](mailto:beisitzer2_rechtsausschuss@dkbc.de)

Rechtsausschuss des DKBC  
Az. 05/2014

Augsburg, 21.12.2014

## Im Namen des Deutschen Keglerbundes Classic e.V.

In dem Verfahren

**Deutscher Keglerbund Classic e.V.** (DKBC), gesetzlich vertreten durch den Präsidenten Jürgen Franke, den Vizepräsidenten Thomas Berk, die Schatzmeisterin Irene Däuber und den Sportdirektor Harald Seitz, Schwabenstr. 27, 74626 Bretzfeld-Schwabbach

**- Antragsteller -**

Verfahrensbevollmächtigter: Franz Schumacher (Vizepräsident)

gegen

██████████ e.V. (BKBV), gesetzlich vertreten durch den 1. Vorsitzenden ██████████, dem stellvertretenden Vorsitzenden ██████████ und dem Rechnungsführer ██████████

**- Antragsgegner -**

Verfahrensbevollmächtigte: ██████████ (Vorsitzender)  
██████████ (stv. Vorsitzender)

wegen Verstoßes gegen die Satzung des DKBC

erlässt der Rechtsausschuss des DKBC durch den stellvertretenden Vorsitzenden Bernd Herrmann und die Beisitzer Edith Heckmann und Bernhard Lißmann auf Grund mündlicher Verhandlung vom 19.09.2014 folgendes

### Endurteil

1. Der Antragsgegner wird zur Zahlung von 8865,00 Euro an den Antragsteller verurteilt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsgegner.

### Tatbestand

Die Verfahrensbeteiligten streiten über Rechte und Pflichten aus der Satzung des DKBC.

Im Jahr 2012 betrug die Anzahl der vom Antragsgegner gemeldeten aktiven Keglerinnen und Kegler 4351. Zu Jahresbeginn 2013 hat der Antragsgegner dem Antragsteller insgesamt 1766 aktive Keglerinnen und Kegler in der Disziplin Classic gemeldet. Innerhalb des Verbandes des Antragsgegners konnte die Spielrunde 2012/2013 unverändert zu Ende

geführt werden. So spielten in der Spielrunde 2012/2013 in den Ligen des Antragsgegners Mannschaften, einerseits bestehend aus DKB- und DKBC-Mitgliedern, gegen Mannschaften ohne eine solche Mitgliedschaft, bzw. mit Mitgliedschaft in der Deutschen Classic Union e.V. (DCU). Neben den 1766 aktiv gemeldeten Keglerinnen und Kegler an den DKBC meldete der Antragsgegner weitere 2061 Mitglieder an den DKB. Im Jahr 2012 hatte der Antragsgegner noch keine Mitglieder ohne Spielberechtigung an den DKB gemeldet.

Der Antragsteller ist der Meinung, sämtliche Spielerinnen und Spieler innerhalb des BKBV, welche auch im Jahre 2013 am Spielbetrieb 2012/2013 teilnahmen, hätten eine Spielberechtigung für die Disziplin Classic gemäß der Sportordnung des DKB in ihren Spielerpässen eingetragen und Beitragsmarken des DKB für das Jahr 2013 eingeklebt. Dies sei auf der Bundesversammlung des DKB auch bestätigt worden. Damit seien 2061 aktive Sportkeglerinnen und Sportkegler dem DKB als Mitglieder ohne Spielberechtigung gemeldet worden, obwohl sie aktiv an der Spielrunde 2012/2013 teilgenommen hätten und seien somit dem DKBC als aktive Sportkeglerinnen und Sportkegler vorenthalten worden. Zudem müsste auf den Bestandserhebungsbögen die Summe der einzelnen Sektionen die Zahl in der Spalte DKB-Gesamt ergeben.

Der Antragsteller beantragte zuletzt

den [REDACTED] e.V. ([REDACTED]) zur Zahlung der noch ausstehenden Mitgliedsbeiträge für das Jahr 2013 in Höhe von 8865,00 Euro gemäß des § 10 Beiträge der Satzung des DKBC zu verurteilen.

Der Antragsgegner beantragte

den Antrag des DKBC zurückzuweisen.

Der Antragsgegner ist der Auffassung, dass die Bestandserhebung korrekt durchgeführt worden sei. Bisher habe man immer korrekt gemeldet. Hinsichtlich des gemischten Spielbetriebs sei auf Landesebene alles geregelt, sodass ein ordentlicher gemischter Spielbetrieb mit DKBC-Mannschaften und anderen möglich sei. Zudem hätten die in 2013 nicht mehr gemeldeten Mitglieder nicht mehr am Spielbetrieb teilgenommen. Diese hätten ja schon 2012 auch nicht mehr am Spielbetrieb teilgenommen. Insofern sei die Länderhoheit zu respektieren. Zudem ist der Antragsgegner der Meinung, dass der Antragsteller von Personen, die kein Mitglied im DKBC seien und auch nicht sein wollen, keine Beiträge verlangen könne.

Zur Vervollständigung des Tatbestandes wird auf die Schriftsätze des Antragstellers vom 25.02.2014 und 17.11.2014 sowie des Antragsgegners vom 29.05.2014 und vom 21.11.2014 sowie das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 19.09.2014 verwiesen.

## **Entscheidungsgründe**

Der zulässige Antrag erweist sich dem Grunde nach als begründet.

I.

Die Zuständigkeit des Rechtsausschusses des DKBC ergibt sich aus Ziffer 7.1.4 RVO DKBC, wonach dieser über Streitfragen zwischen dem DKBC und seinen Mitgliedern entscheidet. Vorliegend streiten die Parteien über Grundlagen und Voraussetzungen der Beitragszahlungspflicht nach Ziffer 10 Satzung DKBC.

Als Antragsbeschränkung war die Änderung der Forderungshöhe auf 8865 Euro jederzeit zulässig.

## II.

Der Anspruch des Antragstellers ergibt sich aus Ziffer 10.1 Satzung DKBC. Die Ermittlung der den Kegelsport „Classic“ betreibenden Mitglieder wurde vom Antragsgegner falsch durchgeführt.

1.

Wie der DKBC-Rechtsausschuss bereits in der Sache DKBC ./., [REDACTED], Urteil v. 05.06.2014, Az. 01/2014, ausgeführt hat, sind nach Ziffer 10 Satzung DKBC alle den Kegelsport „Classic“ betreibenden Mitglieder zu melden. Diese Meldung erfolgt, wie auch bei den anderen Disziplinverbänden, zusammen mit der Meldung nach Ziffer 7.3.3. Satzung DKB. Gemäß Beschluss des DKB vom 19.12.2012, der insofern nur klarstellenden Charakter hat, sind alle mit der DKB-Bestandserhebung gemeldeten Personen durch die Landesfachverbände einem Disziplinverband zuzuordnen. Eine Meldung von Einzelpersonen oder passiven Mitgliedern über die Landesverbände ist nicht möglich. Einzelpersonen, die den Kegelsport nicht aktiv betreiben, können insofern nur als fördernde Mitglieder aufgenommen werden, Ziffer 6.1.3 Satzung DKB, und auch nur, wenn sie diesen Antrag direkt beim DKB stellen, Ziffer 6.2.1 Satzung DKB. Eine passive Mitgliedschaft sehen die Satzungen und Ordnungen des DKB nicht vor. Genauso verhält es sich mit den Satzungen und Ordnungen des DKBC.

Wie mit Urteil v. 05.06.2014, Az. 01/2014 bereits festgestellt, ergibt sich die Pflicht zur Zuordnung zu einem bestimmten Disziplinverband aus der organisatorischen Struktur des DKB, seiner Disziplinverbände und Mitglieder. Der Spielbetrieb unter dem Dach des DKB ist demnach pyramidenförmig ausgestaltet und vom Ein-Platz-Prinzip geprägt. Das Ein-Platz-Prinzip im Kegelsport ergibt sich aus dem Zusammenspiel von § 4 Nr. 2 DOSB-Aufnahmeordnung und Ziffer 1.1 Satzung DKB (vgl. Vieweg, Faszination Sportrecht, S. 8, abrufbar unter: <http://www.irut.de/Forschung/Veroeffentlichungen/OnlineVersionFaszinationSportrecht/FaszinationSportrecht.pdf>, Stand: 25.10.2014). Damit wird für den DKB als nichtolympisches Mitglied des DOSB eine Quasimonopolstellung für den Bereich des Kegelsports geschaffen. Die mittelbare Bindung aller Einzelmitglieder an die Satzung und die Ordnungen des DKB erfolgt dabei über Ziffer 7.3.1 Satzung DKB und den dementsprechenden vorgeschriebenen Satzungsregelungen der Landesverbände.

Dem Urteil v. 05.06.2014, Az. 01/2014, folgend, nehmen die Disziplinverbände eine besondere Stellung innerhalb des DKB ein, die als eingetragene Vereine eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen. Nach Ziffer 9.3 Satzung DKB sind sie Organe des DKB, also weder Mitglied, noch andere Untergliederung. Als Organ bestimmt sich ihre Aufgabe nach Ziffer 13 Satzung DKB. Nach Ziffer 13.2 Satzung DKB werden die Rechte und Aufgaben durch Vertrag auf die Disziplinverbände übertragen. Es sind damit originäre Rechte und Aufgaben des DKB, die durch vertragliche Delegation auf die Disziplinverbände übergehen und von diesen wahrzunehmen sind. Dass es sich bei den Aufgaben der Disziplinverbände nur um delegierte Aufgaben handelt, ergibt sich auch aus Ziffer 13.1 Satzung DKB, wonach bei Schlechterfüllung der vertraglichen Verpflichtungen der DKB berechtigt ist, die übertragenen Rechte und Pflichten wieder zu entziehen und diese wieder selbst wahrzunehmen. Diese Regelung verbürgt damit ein vertragliches Rücktrittsrecht iSv § 346 Abs. 1 BGB.

Maßgeblich ist derzeit der Vertrag zwischen dem DKB und dem DKBC vom 12.08.2008. Nach Ziffer 3.1 des Vertrages finanziert der DKBC seinen Geschäftsbetrieb. Die Ausgaben zur Ausführung der vom DKB mit diesem Vertrag übertragenen Aufgaben und alle sonstigen Ausgaben sind durch Beiträge und sonstige Einnahmen zu erwirtschaften.

Aus dieser organisatorischen Struktur des DKB ergibt sich die Notwendigkeit, insbesondere für die Landesverbände als Mitglieder des DKB, auch Mitglied in den jeweiligen Disziplinverbänden zu werden, wenn die jeweilige Disziplin (Classic, Schere, Bohle oder

Bowling) unter dem Dach des DKB auch im jeweiligen Landesverband in Form eines Spielbetriebs angeboten werden soll. Mit dieser Notwendigkeit einhergehend, auch um das Ein-Platz-Prinzip zur Geltung zu bringen, müssen sich die Landesverbände den Satzungen und Ordnungen der jeweiligen Disziplinverbände unterwerfen und im Falle des DKBC nach Ziffer 9.2 Spiegelstrichaufzählung 2 Satzung DKBC auch dafür sorgen, dass ihre Untergliederungen - Vereine einschließlich Einzelklubs, Klubs und Einzelmitglieder - sich der Satzung, den Ordnungen, den Richtlinien, den Beschlüssen, den Vorschriften und Entscheidungen des DKBC unterwerfen und ihre Satzungen und Ordnungen nicht zu diesen in Widerspruch stehen.

Die Beiträge des DKB und die jeweiligen Beiträge der Disziplinverbände bilden daher einen „einheitlichen“ Beitrag zur Aufgabenerfüllung des DKB und der übertragenen Aufgaben, die von den Disziplinverbänden wahrgenommen werden. Die Aufgabenerfüllung in den jeweiligen Disziplinen hat einen jeweils anderen Finanzbedarf zur Folge. Die Bildung von Disziplinverbänden hat damit nicht nur die Arbeitsteilung als Zweck, sondern es sollen auch die Landesverbände, in denen mehr Disziplinen gespielt werden, finanziell möglichst wenig belastet werden, bei bestmöglicher Aufgabenwahrnehmung auf DKB-Ebene. Insofern hat sich die Rechtsansicht des Rechtsausschusses des DKBC nicht geändert.

2.

Wie den Bestandserhebungsbögen der einzelnen Vereine, die dem Antragsgegner angeschlossen sind, zu entnehmen ist, wurde eine Zuordnung der Mitglieder zu einem bestimmten Disziplinverband von fast keinem Verein im [REDACTED] vorgenommen. Insofern ist es satzungsgemäße Verpflichtung des Antragsgegners derartig falsch vorgenommene Bestandserhebungen durch die Vereine zurückzuweisen und vom jeweiligen Verein korrekt durchführen zu lassen. Insofern hat er entsprechend § 278 Abs. 1 BGB für deren Verschulden einzustehen.

Statt einer korrekten Zuordnung im Bestandserhebungsbogen wurden die meisten Mitglieder lediglich in der Spalte „DKB-Gesamt“ eingetragen und hatten so eine Mitgliedsbeitragsmarke erhalten.

Eine Mitgliedschaft im DKB beinhaltet aber immer und zwingend auch eine Spielberechtigung unter dem Dach des DKB. Dies ergibt sich aus Ziffer 7 und 8 SpO DKB. Der Überschrift nach ist der Spielerpass gleichzeitig Mitgliedsausweis des DKB. Dieser Mitgliedsausweis ist Voraussetzung zur Teilnahme am Spielbetrieb unter dem Dach des DKB. Voraussetzung zum Erhalt der Beitragsmarke und damit der Spielberechtigung ist die Zahlung des Mitgliedsbeitrags. Da der Mitgliedsbeitrag, wie oben bereits gezeigt, ein einheitlicher ist, müssen die Beiträge zum DKB und zur jeweilig relevanten Sektion gezahlt sein. Ansonsten ist die Ausgabe der Beitragsmarke unzulässig und das Spielrecht rechtsgrundlos erworben. Insofern liegt eine unberechtigte Bereicherung iSv § 812 Abs. 1 S. 1, Alt. 1 BGB vor.

Mit Spielbetrieb ist nicht nur der Spielbetrieb auf nationaler Ebene, sondern auch und insbesondere der Spielbetrieb innerhalb der Landesverbände gemeint. Dies ergibt sich aus der o.g. organisatorischen Struktur des DKB in Zusammenschau mit dem verankerten Ein-Platz-Prinzip und der inhaltlichen Vorgaben, die an die Landesverbände, die Mitglied sein können, innerhalb der Satzung des DKB gemacht werden, vgl. Ziffern 6.1.1 und 7.1 Satzung DKB. Der gesamte Spielbetrieb auf allen Ebenen soll nach einheitlichen Regeln erfolgen. Jeder aktive Sportler geht ohne weiteres davon aus, dass für den von ihm ausgeübten Sport die von dem zuständigen Verband aufgestellten schriftlichen Regelungen gelten, die von allen Teilnehmern am organisierten Sport gleichermaßen zu beachten sind. Die eigene Unterwerfung unter die maßgeblichen Regelungen einschließlich der für Regelverstöße vorgesehenen Ordnungsmaßnahmen, sind damit nichts anderes als das Spiegelbild der von ihm erwarteten Bindung auch aller übrigen Teilnehmer an eben jene Regelwerke [vgl. BGHZ 128, 93 (98 f.)].

Entgegen der Auffassung des Antragsgegners ist es nicht möglich einen Spielbetrieb zu organisieren, in dem DKB-Mitglieder und Nicht-Mitglieder demselben Spielbetrieb nachgehen. Gerade die Nicht-DKB-Mitglieder sind nicht den Satzungen und Ordnungen des DKB und des DKBC unterworfen. Eine faire Gleichbehandlung der Sportler ist in diesem Fall nicht gewährleistet. Wie bereits mit Urteil vom 05.06.2014, Az. 01/2014, festgestellt, ist eine solche Gleichbehandlung faktisch schon nicht möglich, da allein schon die SpO DKB bei Verstößen gegen die Anti-Doping-Richtlinien und die SpO A des DKBC bei allen Verstößen jeweils auf eine Ahndung nach der jeweiligen RVO verweisen, während andere Regelungen, wie bspw. der DCU, jeweils auf die RVO der DCU verweisen. Deshalb hat ein Nicht-DKB/DKBC-Mitglied nie mit der gleichen Ahndung zu rechnen, wie ein DKB/DKBC-Mitglied. Die o.g. Erwartungen und auch der Anspruch auf Gleichbehandlung werden bei einem gemeinsamen Spielbetrieb von DKB/DKBC-Mitgliedern und Nichtmitgliedern zumindest in diesen Teilbereichen verletzt.

Die Satzungen und Ordnungen des DKB und des DKBC sehen es insofern nicht vor, dass ein Landesverband einem anderen Kegelsport betreibenden Verband beitrifft. Insofern bieten die Satzungen und Ordnungen hierfür aber auch keine Lösung an. Die evident notwendige Gleichbehandlung der Sportler hinsichtlich Rechte und Pflichten und das rechtlich berechnete Verlangen eines Landesverbands, einem anderen Kegelsport betreibenden Verein wie der DCU e.V. beizutreten, kann nach den derzeitigen Satzungen und Ordnungen nur dahingehend zu einer praktischen Konkordanz geführt werden, indem innerhalb eines Landesverbandes ein DKB/DKBC-Spielbetrieb und ein DCU-Spielbetrieb parallel durchgeführt werden.

Da damit sämtliche am Spielbetrieb teilnehmenden Mitglieder nach Ziffer 7 SpO DKB einen Spielerpass mit gültiger Beitragsmarke des DKB bedürften, sind auch alle am Spielbetrieb teilnehmenden Mitglieder nicht nur dem DKB zu melden, sondern auch im Bestandserhebungsbogen der dementsprechenden Sektion zuzuordnen.

3.

a)

Die zu zahlende Beitragshöhe errechnet sich dabei aus der Anzahl der zu meldenden Spieler.

Entgegen der Auffassung des Antragsgegners verlangt der Antragsteller hierbei keinen Beitrag von den Einzelpersonen in den Vereinen. Der Antragsteller verkennt hierbei, dass es sich bei der Beitragspflicht um seinen eigenen Mitgliedsbeitrag handelt, der sich lediglich aus der Anzahl der zu meldenden Mitglieder errechnet. Ob und inwieweit der Antragsgegner hierbei diese Beiträge wiederum von seinen Mitgliedern fordert, bleibt dabei jedem Landesverband selbst überlassen.

b)

Da der Antragsgegner dem Beschluss des DKBC-Rechtsausschusses, Az. 5/2014, vom 25.10.2014 nicht Folge geleistet hat und auch nicht anzunehmen ist, dass er dies nach wiederholter Aufforderung tun wird, hat der DKBC-Rechtsausschuss die Höhe des Anspruchs nach § 287 Abs. 1 S. 1 ZPO zu schätzen. Die Zahlungsverpflichtung ergibt sich nämlich auch aus einem Schadensersatzanspruch nach § 280 Abs. 1 BGB.

Der Antragsteller hat hierfür ausreichende Unterlagen vorgelegt und nachvollziehbar dargelegt, wie er die Anspruchshöhe errechnet. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass der Antragsteller bei seiner Berechnung bereits einen potentiellen Mitgliederschwund von 10% berücksichtigt hat, was aus Sicht des DKBC-Rechtsausschusses mehr als ausreichend ist.

Der DKBC-Rechtsausschuss geht deshalb davon aus, dass bei der Berechnung des Beitrags 440 Jugendliche und 3.387 Erwachsene zu berücksichtigen sind. Bei einer Beitragspflicht von 1,00 € / Jugendlichenem und 4,50 € / Erwachsenen errechnet sich hieraus eine Beitragspflicht von 15.681,50 €. Hiervon wurden bereits 6816,50 € gezahlt. Damit verbleibt ein Betrag von 8.865,00 €, der auch als Schadensersatz geltend gemacht werden kann.

### III.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus Ziffer 15.2 RVO DKBC.

---

Bernd Herrmann

---

Edith Heckmann

---

Bernhard Lißmann

## **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil des DKBC – Rechtsausschusses ist gemäß Ziffer 13.1 RVO DKB das Rechtsmittel der Berufung beim Bundesrechtsausschuss des DKB gegeben.

Die Berufung muss innerhalb einer Woche nach Zugang dieses Urteils schriftlich bei der Geschäftsstelle des Deutschen Kegler- und Bowlingbundes e.V. – Hämmerlingstr. 80 – 88, 12555 Berlin eingelegt werden (Ziffer 13.4 RVO DKB). Sie ist spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung der vollständigen Entscheidungsbegründung schriftlich in 6-facher Ausfertigung zu begründen (Ziffer 13.5 RVO DKB).